

März 2020

Corona und Home Office

Zur Bekämpfung von Corona ist es wichtig, soziale Kontakte zu verringern. Ein wichtiges Mittel am Arbeitsplatz dazu ist das Homeoffice.

Nachstehend finden Sie als Comteam-Mitglied daher hier eine kurze Homeoffice-Vereinbarung. Diese ist wahrscheinlich rechtlich unwirksam, weil wichtige Teile, die eigentlich vereinbart werden müssten, fehlen, zum Beispiel, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Nutzung von dessen Wohnung Vergütung zahlt, der Arbeitgeber an diesem Arbeitsplatz des Arbeitnehmers zuvor eine Gefährdungsbeurteilung durchführen muss, die Zustimmung der Familienangehörigen/Lebenspartner des Arbeitnehmers fehlt usw.

Hier soll aber mit dieser kurzen Vereinbarung vermieden werden, dass solche Fragen überhaupt diskutiert werden. Wer ein vollständiges und korrektes Exemplar wünscht, findet das im Internet der Comteam unter Verträge.

Corona: Vereinbarung über Arbeit im Home Office

zwischen

GmbH

– Arbeitgeber –

und

Frau/Herrn

– Arbeitnehmer –

Der Corona-Virus stellt eine allgemeine Gesundheitsbedrohung dar. Der Arbeitgeber möchte die Gesundheitsgefährdung für die Mitarbeiter gering halten und entspricht deswegen den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden, möglichst soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehört auch, Arbeitnehmern, bei denen dies möglich ist, Heimarbeit zu ermöglichen.

Der Arbeitnehmer ist mit einer solchen zeitweiligen Arbeit im Home Office einverstanden.

Die Parteien vereinbaren daher folgendes:

1. Der Arbeitnehmer arbeitet ab sofort mit Erlaubnis des Arbeitgebers im Home Office. Diese Erlaubnis ist vom Arbeitgeber jederzeit widerruflich. Nach Zugang des Widerrufs endet die Erlaubnis des Arbeitnehmers zur Arbeit im Home Office nach drei Werktagen.

2. Der Arbeitsort befindet sich in der Wohnung des Arbeitnehmers.

3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die betrieblichen Arbeitszeiten auch am Home-Office-Arbeitsplatz einzuhalten.

Der Arbeitnehmer dokumentiert, heruntergebrochen auf Viertelstunden, schriftlich (Textform reicht), jeweils am Ende des Arbeitstages seine Tätigkeiten und übermittelt dies (per E-Mail) an den Arbeitgeber.

(falls möglich:) Der Arbeitnehmer meldet sich bei Beginn seiner Tätigkeit online bei der betrieblichen Zeiterfassung an und nach Beendigung oder bei Unterbrechung seiner Tätigkeit auch ab.

(alternativ:) Kernarbeitszeit für die Home-Office-Zeiten des Arbeitnehmers, in denen der Arbeitnehmer für Arbeitgeber, Kollegen und Kunden stets erreichbar sein muss, ist von Uhr bis Uhr.

4. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, zum Zwecke der Arbeit im Home-Office Gegenstände oder Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers darstellen oder darstellen können, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Arbeitgebers in sein Home-Office mitzunehmen oder durch Zugriff vom Rechner am Home-Office auf die betriebliche EDV-Anlage auf den Home-Office-Arbeitsplatz herunterzuladen.

Der Arbeitgeber überprüft deswegen regelmäßig die Zugriffe des Arbeitnehmers darauf, ob er diesen Schutz der betrieblichen Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers eingehalten hat.

Ist es notwendig, dass der Arbeitnehmer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse kurzfristig am Home-Office-Arbeitsplatz zur Verfügung hat, ist er verpflichtet, nach Beendigung der damit zusammenhängenden Arbeiten dieses Betriebsgeheimnis unverzüglich wieder in den Betrieb zurück zu verbringen, sofern diese körperlich bei ihm vorhanden sind oder aber, wenn sie elektronisch vorliegen, die Ergebnisse seiner Arbeit an die Firma zurück zu übermitteln und auf seinem Rechner zu löschen.

Hat der Arbeitnehmer Zweifel, ob es sich bei einer Information oder einem Gegenstand um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt, hat er dies zuvor mit seinem Vorgesetzten zu klären. Vorher darf er diesen Gegenstand oder die Information nicht an den Home-Office-Arbeitsplatz verbringen.

(kann im Einzelfall schwierig sein, z. B. bei der Bearbeitung von Kundenlisten. Da muss individuell eine Lösung gefunden werden.)

Der Arbeitgeber ist in besonderer Weise darauf angewiesen, dass der Arbeitnehmer die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahrt. Tut er dies nicht, ist der Arbeitgeber

berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen. Damit endet das Recht des Arbeitnehmers zur Arbeit im Home-Office.

Ort, den

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in

KONTAKT

ANWALTSKANZLEI
PROF. ANDREAS GÖBEL
Friedrich-Ebert-Platz 5
D-58095 Hagen

Tel. +49 (0) 2331 / 34818-0
Fax +49 (0) 2331 / 34818-18
info@goebel.law
www.goebel.law